

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 7/2024 15. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF Plus-Förderrichtlinie Technologiegründungssti-	
pendium vom 24. Januar 2024 1	97
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für	
zur Förderung von Projekten zum Flächenrecy- cling und zur Dekontaminierung von Standorten	
cycling und Dekontaminierung von Standorten –	
FRL FrDS/2024) vom 1. Februar 2024 1	99
Landesdirektion Sachsen	
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über eine Allgemeinverfügung Datenübermittlung ASP – Online-Anwendung "Sächsisches Wildmonitoring" vom 30. Januar 2024	<u>2</u> 05
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über eine Allgemeinverfügung Datenübermittlung ASP – Online-Anwendung "Sächsisches Wildmoni-	205
	Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF Plus-Förderrichtlinie Technologiegründungsstipendium vom 24. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 2023

Az.: 23-FV 5030/10/20-2024/3964

Vom 29. Januar 2024

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im Jahr 2023

9 682 163 181 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2142) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

1 452 324 477 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um

362 191 775 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

337 316 136 Euro,

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBI. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 411)

geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von

13 684 820 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um 2 141 532 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBI. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

16 322 437 Euro.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Betrag für das Jahr 2023 von

1 426 952 753 Euro.

Die bereits gezahlten Abschläge betrugen

357 215 371 Euro, 320 083 703 Euro, 352 041 079 Euro.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Betrag für das vierte Quartal 2023 von

397 612 600 Euro.

Dresden, den 29. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Sebastian Hecht Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderrichtlinie Akzeleratoren

Vom 24. Januar 2024

ī.

Die Förderrichtlinie Akzeleratoren EFRE 2021–2027 vom 3. Mai 2023 (SächsABI. S. 539), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 300) wird wie folgt geändert:

 Nummer 1.2.5. der Richtlinie wird wie folgt gefasst: "der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABI. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) (AGVO), in der jeweils geltenden Fassung."

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

"Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben dieser Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann gewährt werden

- a) an Betreiber von Akzeleratoren auf der Grundlage von Artikel 27 AGVO,
- an von oder in Akzeleratoren betreute Startups auf der Grundlage von Artikel 18, 22, 28 AGVO

2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 AGVO.

Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4. Keine Gewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO) Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens ein Umstand nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a-e AGVO zutrifft.

Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind folgende Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 AGVO zu beachten:

- a) für KMU-Beihilfen nach Artikel 18 AGVO: 2,2 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- b) für Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Artikel 22 AGVO: die in Artikel 22 Absätze 3, 4,5 und 7 genannten Beträge pro Unternehmen:
- c) für Beihilfen für Innovationscluster nach Artikel 27 AGVO: 10 Mio. EUR pro Innovationscluster
- d) für Innovationsbeihilfen für KMU nach Artikel 28 AGVO: 10 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben

6. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

7. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens
- die Kosten des Vorhabens
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

9. Kumulierung (Artikel 8 AGVO)

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

10. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro i. d. R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

11. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 18, 22, 27, 28

- a) Nach Artikel 18 AGVO sind Kosten für Beratungsleistungen externer Berater förderfähig. Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.
- Bei Einzelvorhaben der Unternehmensneugründung sind Anlaufbeihilfen im Sinne des Artikel 22 Absatz 3, 4, 5 und 7 AGVO beihilfefähig.
- c) Nach Artikel 27 AGVO Beihilfen für Innovationscluster zählen zu den beihilfefähigen Kosten für Investitionsbeihilfen die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Beihilfefähige Kosten von Betriebsbeihilfen für Innovationscluster sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für
 - i) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;
 - Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;
 - iii) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Ausund Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.
- Nach Artikel 28 Innovationsbeihilfen für KMU sind die beihilfefähigen Kosten:
 - Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
 - Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU,

- wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird:
- c. Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste, einschließlich Dienste, die von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastruktur, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationscluster erbracht werden.

12. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 18, 22, 27, 28 AGVO

Die Beihilfeintensität nach Artikel 18 AGVO KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten darf 50% der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.

Die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 22 AGVO betragen:

Anlaufbeihilfen als Zuschüsse

	pro Unter- nehmen generell	pro Unter- nehmen in c-Förder- gebieten
Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c AGVO	0,5 Mil- lion Euro	0,75 Mil- lion Euro
Artikel 22 Absatz 5 AGVO: Erhöhungs- möglichkeiten für "kleine und innovative Unternehmen"	1 Million Euro	1,5 Million Euro

Der Beihilfebetrag für die Übertragung des geistigen Eigentums bzw. die Einräumung der damit verbundenen Zugangsrechte darf gemäß Artikel 22 Absatz 7 c) 1 Mio. EUR nicht überschreiten.

Ein Beihilfeempfänger kann durch eine Kombination der in Artikel 22 Absatz 3 AGVO genannten Beihilfeinstrumente Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für des betreffenden Instruments zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfeinstrumente zulässigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird, vergleiche Artikel 22 Absatz 4 AGVO. Gemäß Artikel 27 AGVO Beihilfen für Innovationscluster darf die Beihilfeintensität von Investitionsbeihilfen für Innovationscluster höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Die Beihilfeintensität kann bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 % erhöht werden. Die Beihilfeintensität von Betriebsbeihilfen darf im Gewährungszeitraum höchstens 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten

Die Beihilfeintensität nach Artikel 28 Innovationsbeihilfen für KMU darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 220.000 EUR pro Unternehmen beträgt.

13. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027. Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden."

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 24. Januar 2024

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderrichtlinie Business-Angel-Bonus JTF 2021–2027

Vom 24. Januar 2024

ī.

Die Förderrichtlinie Business-Angel-Bonus JTF 2021–2027 vom 3. Mai 2023 (SächsABI. S. 535), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 300), wird wie folgt geändert:

 Nummer 1.2.5. der Richtlinie wird wie folgt gefasst: "der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABI. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung."

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

"Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben dieser Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann auf der Grundlage des Artikel 22 AGVO gewährt werden.

2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 AGVO.

Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

4. Keine Gewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO) Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens ein Umstand nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a-e AGVO zuterief.

5. KMU-Definition (Artikel 2)

Beihilfeempfänger sind kleine Unternehmen nach den Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO.

6. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben ist die Anmeldeschwelle gemäß Artikel 4 Buchstabe h AGVO

zu beachten, das heißt eine Anmeldung bei der Kommission ist erforderlich, wenn die in Artikel 22 Absatz 3, 4, 5 und 7 AGVO genannten Beträge pro Unternehmen überschritten werden.

7. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

8. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens
- die Kosten des Vorhabens
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

10. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfefähige Kosten nach Artikel 22 AGVO Beihilfefähig sind Anlaufbeihilfen im Sinne des Artikel 22 Absatz 3,4,5 und 7 AGVO.

12. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 22 AGVO Die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 22 AGVO betragen:

Anlaufbeihilfen als Zuschüsse

	pro Unter- nehmen generell	pro Unter- nehmen in c-Förder- gebieten
Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c AGVO	0,5 Mil- lion Euro	0,75 Mil- lion Euro
Artikel 22 Absatz 5 AGVO: Erhöhungs- möglichkeiten für "kleine und innovative Unternehmen"	1 Million Euro	1,5 Million Euro

Der Beihilfebetrag für die Übertragung des geistigen Eigentums bzw. die Einräumung der damit verbundenen Zugangsrechte darf gemäß Artikel 22 Absatz 7 c) 1 Mio. EUR nicht überschreiten.

Ein Beihilfeempfänger kann durch eine Kombination der in Art. 22 Abs. 3 AGVO genannten Beihilfeinstrumente Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für des betreffenden Instruments zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfeinstrumente zuläs-

sigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird, vgl. Art. 22 Abs. 4 AGVO.

13. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro werden i.d.R binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht.

14. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2023 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024. Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden."

П.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 24. Januar 2024

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung Förderrichtlinie Darlehen für den Mittelstand

Vom 24. Januar 2024

ī.

Die Förderrichtlinie Darlehen für den Mittelstand vom 7. Juli 2023 (SächsABI. S. 1036), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 300), wird wie folgt geändert:

1. Großbuchstabe A

- 1.1 Ziffer I Nummer 1.3 Buchstabe a und b der Richtlinie werden wie folgt gefasst:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABI. L 167/1 vom 30.6.2023) in der jeweils geltenden Fassung (AGVO),
 - Es gelten die in der Anlage 2 zu dieser F\u00f6rderrichtlinie genannten Regelungen der AGVO,\u00e4

1.2 Ziffer II Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a – e der AGVO zutrifft.

2. Anlage 2 der Richtlinie wird wie folgt gefasst:

"Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben dieser Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

"Anlage 2

Beihilferechtliche Grundlagen

Sofern die Vorhaben als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben dieser Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann auf der Grundlage des Artikel 22 AGVO gewährt werden.

Eine Förderung kann auf der Grundlage des Artikel 17 AGVO gewährt werden.

2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 AGVO.

Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben ist die Anmeldeschwelle gemäß Artikel 4 Buchstabe h AGVO zu beachten, das heißt eine Anmeldung bei der Kommission ist erforderlich, wenn die in Artikel 22 Absatz 3, 4 und 5 AGVO genannten Beträge pro Unternehmen überschritten werden. Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 2,2 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. Die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten.

5. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Darlehen.

6. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens
- die Kosten des Vorhabens
- Art der Beihilfe (zum Beispiel Darlehen) und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

8. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Vorhaben unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.

Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfefähige Kosten nach Artikel 17, 22 AGVO Beihilfefähig sind Anlaufbeihilfen im Sinne des Artikel 22 Absatz 3, 4, 5 und 7 AGVO.

Beihilfefähig sind Investitionsbeihilfen für KMU im Sinne des Artikel 17 AGVO.

Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 17, 22 AGVO

Die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 17 AGVO betragen:

- a) 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen.
- b) 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen.

Die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 22 AGVO betragen:

Anlaufbeihilfen als Darlehen

	pro Unter- nehmen generell	pro Unter- nehmen in c-Förder- gebieten
Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a AGVO		
mit nichtmarktüblichen Zinsen und mit einer Laufzeit von 10 Jah- ren	1,1 Mil- lion Euro	1,65 Mil- lion Euro
mit Laufzeiten zwi- schen 5 und 10 Jah- ren	Anpassung der Höchstbeträge durch Multiplikation der Be- träge mit dem Faktor, der dem Verhältnis zwischen einer Lauf- zeit von zehn Jahren und der tatsächlichen Laufzeit des Kredits entspricht.	
mit einer Laufzeit unter fünf Jahren	gilt derselbe Höchst- betrag wie bei Kredi- ten mit einer Laufzeit von fünf Jahren.	
Artikel 22 Absatz 5 AGVO: Erhöhungsmöglich- keiten für "kleine und innovative Unterneh- men"	Verdopplu jeweiligen	_

Ein Beihilfeempfänger kann durch eine Kombination der in Artikel 22 Absatz 3 AGVO genannten Beihilfeinstrumente Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für des betreffenden Instruments zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfeinstrumente zulässigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird, vergleiche Artikel 22 Absatz 4 AGVO.

11. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden i. d. R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht.

12. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027.

Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

14. Beihilfewertberechnung

Der Beihilfewert wird kundenindividuell auf Basis der Ratingklasse des Unternehmens und der Sicherheitenstellung ermittelt. Bei einer Kombination von Zuschuss und Darlehen dürfen diese nicht für dieselben beihilfefähigen Kosten verwendet werden. Zudem werden die Beihilfewerte zusammengerechnet. Hieraus kann eine Begrenzung der Höhe von Zuschuss oder Darlehen resultieren.

Jede EU-Beihilferegelung bestimmt eine prozentuale Obergrenze (maximale Beihilfeintensität) beziehungsweise einen Beihilfehöchstbetrag, bis zu deren beziehungsweise dessen Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Kosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen. Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können von den Bewilligungsstellen grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben werden. In diesen Fällen verlangt die EU-Kommission, alle Beihilfen, die für dasselbe Vorhaben gewährt werden, zu addieren (kumulieren).

Für die Kumulierung mehrerer Beihilfen nach der Allgemeine De-minimis-Verordnung gilt der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegte Höchstbetrag von 200 000 Euro für das laufende sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre (zur Kumulierung mehrerer Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen (siehe Abschnitt B.I De-minimis-Verordnungen).

Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen beziehungsweise mit anderen staatlichen Beihilfen der SAB oder anderer Beihilfegeber außerhalb der AGVO für dieselben förderfähigen Kosten gilt für alle Beihilfen die höchste nach der AGVO zulässige maximale Beihilfeintensität beziehungsweise der nach der AGVO für diese Beihilfen zulässige Beihilfehöchstbetrag (Artikel 8 AGVO). Dabei sind für ein Vorhaben auch alle De-minimis-Beihilfen in voller Höhe auf die nach der jeweils geltenden Regelung maximale Beihilfeintensität anzurechnen."

П.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 24. Januar 2024

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen für Gründungs- und Wachstumsfinanzierungen (GuW)

Vom 24. Januar 2024

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen für Gründungs- und Wachstumsfinanzierungen (GuW) vom 23. Juli 2021 (SächsABI. S. 1077), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 300), wird wie folgt geändert:

Nummer 1:

Nummer 1.2.4 der Richtlinie wird wie folgt gefasst:

"1.2.4 Artikel 14, 17 oder 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187/1 vom 26.6.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABI. L 156/1 vom 20.6.2017), zuletzt geändert durch

die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABI. L167/1 vom 30.6.2023), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit"

Nummer 1.3.3 der Richtlinie wird wie folgt gefasst:

"1.3.3 Über jede Einzelbeihilfe über 100 000 Euro werden Informationen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website (https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de) veröffentlicht."

Nummer 7.3 der Richtlinie wird wie folgt gefasst:

"7.3 Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 30. Juni 2027 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 31. Dezember 2027."

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 24. Januar 2024

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Förderrichtlinie Markteinführung Zuschuss

Vom 24. Januar 2024

ī.

Die Förderrichtlinie Markteinführung Zuschuss EFRE 2021 bis 2027 vom 5. Oktober 2022 (SächsABI. S. 1257), die durch die Richtlinie vom 22. November 2022 (SächsABI. S. 1436) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 300,) wird wie folgt geändert:

 Nummer 1.2.6. der Richtlinie wird wie folgt gefasst: "der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABI. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung."

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

"Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben dieser Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann auf der Grundlage des Artikel 22 AGVO gewährt werden.

2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 der AGVO.

Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

4. Keine Gewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO) Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens ein Umstand nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a-e AGVO zutrifft.

Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben ist die Anmeldeschwelle gemäß Artikel 4 Buchstabe h der AGVO zu beachten, das heißt eine Anmeldung bei der Kommission ist erforderlich, wenn die in Artikel 22 Absatz 3, 4, 5 und 7 der AGVO genannten Beträge pro Unternehmen überschritten werden.

6. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

7. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens
- die Kosten des Vorhabens
- Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss) und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

9. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfefähige Kosten nach Artikel 22 AGVO Beihilfefähig sind Anlaufbeihilfen im Sinne des Artikel 22 Absatz 3, 4, 5 und 7 der AGVO.

11. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 22 AGVO Die Beihilfeintensität nach Artikel 18 AGVO KMU-Die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 22 der AGVO betragen:

Anlaufbeihilfen als Zuschüsse

	pro Unter- nehmen generell	pro Unter- nehmen in c-Förder- gebieten
Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c AGVO	0,5 Mil- lion Euro	0,75 Mil- lion Euro
Artikel 22 Absatz 5 AGVO: Erhöhungs- möglichkeiten für "kleine und innovative Unternehmen"	1 Million Euro	1,5 Million Euro

Der Beihilfebetrag für die Übertragung des geistigen Eigentums bzw. die Einräumung der damit verbundenen Zugangsrechte darf gemäß Artikel 22 Absatz 7 c) 1 Mio. EUR nicht überschreiten.

Ein Beihilfeempfänger kann durch eine Kombination der in Art. 22 Abs. 3 AGVO genannten Beihilfeinstrumente Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für des betreffenden Instruments zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfeinstrumente zuläs-

sigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird, vgl. Art. 22 Abs. 4 AGVO.

12. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden i.d.R binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht.

13. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2023 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024.

Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden."

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 24. Januar 2024

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF Plus-Förderrichtlinie Technologiegründungsstipendium

Vom 24. Januar 2024

L

Die ESF Plus-Förderrichtlinie Technologiegründungsstipendium vom 1. März 2023 (SächsABI. S. 365), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (Sächs-ABI. SDr. S. S 300), wird wie folgt geändert:

 Nummer 1.2.5. der Richtlinie wird wie folgt gefasst: "der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABI. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) (AGVO), in der jeweils geltenden Fassung."

Nummer 3.2.2. der Richtlinie wird wie folgt gefasst: Personen, die einen Gründungszuschuss nach §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, erhalten.

Nummer 3.2.3. der Richtlinie wird wie folgt gefasst: Personen, die ein Einstiegsgeld nach § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBI. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBI. 2023 I S. 217) geändert worden ist, erhalten.

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

"Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben dieser Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung wird auf der Grundlage des Artikel 22 AGVO gewährt.

2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 AGVO.

3. Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind folgende Anmeldeschwellen gemäß Artikel 4 AGVO zu beachten:

für Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Artikel 22 AGVO: die in Artikel 22 Absätze 3, 4,5 und 7 genannten Beträge pro Unternehmen;

5. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

6. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens
- die Kosten des Vorhabens
- Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

8. Kumulierung (Artikel 8 AGVO)

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfefähige Kosten nach Artikel 22 AGVO Bei Einzelvorhaben der Unternehmensneugründung sind Anlaufbeihilfen im Sinne des Artikel 22 Absatz 3, 4, 5 und 7 AGVO beihilfefähig.

10. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 22 AGVO Die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 22 AGVO betragen:

Anlaufbeihilfen als Zuschüsse

	pro Unter- nehmen generell	pro Unter- nehmen in c-Förder- gebieten
Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c AGVO	0,5 Mil- lion Euro	0,75 Mil- lion Euro
Artikel 22 Absatz 5 AGVO: Erhöhungs- möglichkeiten für "kleine und innovative Unternehmen"	1 Million Euro	1,5 Million Euro

Der Beihilfebetrag für die Übertragung des geistigen Eigentums beziehungsweise die Einräumung der damit verbundenen Zugangsrechte darf gemäß Artikel 22 Absatz 7 c) 1 Mio. EUR nicht überschreiten.

Ein Beihilfeempfänger kann durch eine Kombination der in Artikel 22 Absatz 3 AGVO genannten Beihilfeinstrumente Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für des betreffenden Instruments zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfein-

strumente zulässigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird, vergleiche Artikel 22 Absatz 4 AGVO.

11. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden i.d.R binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht.

12. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2028 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden,

die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezem-

II.

ber 2028 hat."

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 24. Januar 2024

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Projekten zum Flächenrecycling und zur Dekontaminierung von Standorten im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten – FRL FrDS/2024)

Vom 1. Februar 2024

A. Allgemeiner Teil

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen für investive Projekte, um belastete Flächen zu sanieren sowie zur Sicherung und Stilllegung von Deponien. Durch die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen wird Umweltgefahren vorgebeugt beziehungsweise werden diese beseitigt. Die vorgenutzten Flächen können damit wieder in den Flächenkreislauf einbezogen werden, um eine Flächenneuinanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Die damit einhergehende Erhöhung der Anzahl naturnaher Grünflächen leistet einen Beitrag zu Biodiversität und Klimaschutz.

Für die Fördergegenstände nach Nummer 2.1 und 2.2 gilt: Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind Bestandteil des Programmes EFRE/JTF des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Die Beachtung dieser beiden Prinzipien wird sichergestellt, wenn die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

Der Freistaat Sachsen gewährt finanzielle Unterstützung nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- 1.1 Grundsätzlich gelten:
 - die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (Sächs-GVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist,
 - b) die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABI. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 253),
 - c) das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (Sächs-GVBI. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens-

- gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist,
- d) das Sächsische Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBI. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2023 (Sächs-GVBI. S. 778) geändert worden ist,

in den jeweils geltenden Fassungen.

- 1.2 Fachliche Zielstellungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen:
 - a) Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist, und Bundes-Bodenschutzund Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598, 2716),
 - Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBI. S. 187),
 - c) Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
 - d) Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, und
 - e) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABI. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist.
- 1.3 Für Projekte nach Nummer 2.1 und 2.2 gelten:
 - a) die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integ-

- rationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitika (ABI. L 231 vom 30.06.2021, S. 159), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 60), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (Sächs-ABI. S. 576) enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 300), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) außer Nummer 1.7, soweit in dieser Förderrichtlinie keine Abweichungen vorgesehen sind.

1.4 Beihilferechtliche Regelungen

Soweit es sich bei Zuwendungen gemäß Nummer 2.1 und 2.2 um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABI. C 202 vom 7.6.2016, S. 47) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen des Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27. September 2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABI. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist (AGVO) sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten. Ergänzende oder von dieser Richtlinie abweichende Regelungen, die sich aus den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen ergeben, sind bei Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen handelt, vorrangig zu beachten.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Projekte im Freistaat Sachsen

- 2.1 zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen (insbesondere Altlasten) und zur Sanierung der durch Belastungen verursachten Grundwasserschäden, einschließlich dafür erforderlicher Entsiegelungsmaßnahmen,
- 2.2 zur Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten auch unterhalb der Gefahrenschwelle, die zur Nutzbarkeit der Flächen führen, und
- 2.3 zur Sicherung und Stilllegung von Deponien, insbesondere zur Verhinderung von Schadstoffausträgen in Gewässer, Boden oder Luft oder von Standsicherheitsproblemen.

3. Begünstigte

Begünstigte können sein:

- 3.1 für Projekte gemäß Nummer 2.1 und Nummer 2.2: Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden und deren Unternehmen und Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, Landkreise,
- 3.2 für Projekte gemäß Nummer 2.1 und Nummer 2.2: natürliche und juristische Personen des Privatrechts,
- 3.3 für Projekte gemäß Nummer 2.3: Gemeinden und deren Unternehmen und Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, Landkreise.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für Projekte gemäß Nummer 2.1 und Nummer 2.2 gilt:

- 4.1 Die jeweiligen Flächen müssen im Sächsischen Altlastenkataster erfasst sein.
- 4.2 Durch die Sanierung sind mindestens 15 Prozent der zu sanierenden Fläche in naturnahe Grünflächen umzuwandeln. Naturnahe Grünflächen sind unversiegelte, biodiversitätsfördernde Grün- und Freiflächen, insbesondere Flächen mit Gehölzen, insektenfördernden, arten- und blütenreichen Wiesen einschließlich insektenfördernder, mehrjähriger Kraut- und Staudenflächen. Förderfähig sind Vorhaben nur unter Verwendung von Pflanz- und Saatgut mit Arten, die vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zugelassen sind. Die entsprechenden Artenlisten sind unter https://www.lsnq.de/FrDS zugänglich.
- 4.3 Für Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren muss eine Klimaverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Nähere Informationen hierzu stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

4.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Projekt auf solchen Flächen durchgeführt werden soll, die aus dem Sondervermögen "GUS-Liegenschaften Sachsen" erworben wurden, es sei denn
 - aa) die Altlastenbehandlung ist vertraglich dem Käufer übertragen worden und die insoweit eingeräumte Kaufpreisminderung reicht für die Altlastenbehandlung nicht aus oder
 - bb) es ist eine Altlast zu behandeln, die im Kaufvertrag nicht berücksichtigt wurde,
- b) eine Freistellung gemäß des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBI. DDR 1990 I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBI. I S. 766, 1928) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder eine Freistellung nach Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten im Freistaat Sachsen vom 18. August 2008 für die betreffende Fläche und die betreffende Maßnahme oder die betreffenden Maßnahmen besteht.
- c) der Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder der Altlast bekannt ist, er nach dem Verursacherprinzip haftet und die Sanierungskosten tragen muss. In diesem Fall darf keine Zuwendung gewährt werden. Wenn der Verhaltensstörer nicht bekannt ist oder nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann, kann die für die Sanierung verantwortliche Person Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten.
- 4.5 Vorhaben nach Nummer 2.3 sind nur f\u00f6rderf\u00e4hig, wenn sie auf der unter https://www.lsnq.de/FrDS ver\u00f6ffentlichten Positivliste enthalten sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.2 Höhe der Förderung

- 5.2.1 Für Projekte gemäß Nummer 2.1 und Nummer 2.2 beträgt die Höhe der Zuwendung 77 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 5.2.2 Für Projekte gemäß Nummer 2.3 beträgt die Höhe der Zuwendung 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 5.2.3 Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung werden Zuwendungen mit einem Förderbetrag unter 10 000 Euro oder über 10 000 000 Euro nicht bewilligt.

5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1 Förderfähige direkte Ausgaben:

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben für die Erfüllung des Zuwendungszweckes, soweit sie notwendig und angemessen sind:

- a) Ausgaben für Baumaßnahmen, einschließlich Ausgaben für die Beräumung, Baufreimachung, Abbruch- und Entsiegelungsmaßnahmen, Wiederherrichtung von Grundstücken und die mit der Flächensanierung verbundene Begrünung entsprechend Nummer 4.2,
- b) Ausgaben für notwendige Untersuchungen, Planungen, Sachverständigenleistungen und Architekten- und Ingenieurleistungen,
- sonstige investive Maßnahmen wie zum Beispiel technische Ausstattungen/Ausrüstungen, Errichtung von Messstellen,
- d) sanierungsbegleitende Überwachungsmaßnahmen, soweit diese zur Erreichung der Ziele oder zum Nachweis der Ergebnisse des Projektes erforderlich sind.

Für den Fördergegenstand gemäß Nummer 2.2 sind nur Ausgaben förderfähig, die durch kontaminationsbedingten Mehraufwand entstehen. Dieser ist von den Antragstellenden nachzuweisen und von der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde zu bestätigen.

5.3.2 Förderfähige indirekte Ausgaben

Für die Fördergegenstände gemäß Nummer 2.1 und Nummer 2.2 sind auch indirekte Ausgaben förderfähig, die bei den Begünstigten selbst für Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit dieser Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben der Begünstigten abgegolten.

- 5.3.3 Nicht förderfähig sind Ausgaben für:
 - a) Eigenleistungen, die nicht unter Nummer 5.3.2 fallen;
 - b) Versicherungsbeiträge;
 - Rechts-, Steuer- und sonstige Beratungsleistungen, die in keinem zwingenden Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen;
 - Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung, einschließlich Zinsen;
 - e) Abschreibungen;
 - f) laufende Betriebskosten und allgemeiner Nachsorgeaufwand;
 - g) Grunderwerb;
 - Umsatzsteuer, soweit die Begünstigten zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

- 5.3.4 Bei kommunalen Deponien sind die f\u00f6rderf\u00e4higen Ausgaben auf den Anteil der Kosten f\u00fcr Stilllegung und Nachsorge der Deponie beschr\u00e4nkt, der proportional zum Anteil des abgelagerten Volumens am Gesamtvolumen vor dem 1. September 1993 angefallen ist.
- 5.3.5 Die Kumulation mit einer anderen Förderung für dieselben förderfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen (Verbot der Doppelförderung).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre. Die Frist beginnt mit der Abschlusszahlung an die Begünstigten.
- 6.2 Eine Veräußerung der sanierten Fläche vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist förderunschädlich möglich, wenn
 - a) Begünstigte die beabsichtigte Veräußerung vorab der Bewilligungsbehörde anzeigen,
 - Begünstigten oder dem Käufer aus der Veräußerung kein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
 - kein Verstoß gegen die Vorgaben zur Dauerhaftigkeit der Vorhaben aus Artikel 65 VO (EU) 2021/1060 vorliegt und
 - d) die Begünstigten sicherstellen, dass die geförderten Gegenstände mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist zweckentsprechend im Sinne der Ziele von Nummer 1 eingesetzt werden und der Mindestanteil der entstandenen naturnahen Grünfläche von 15 Prozent mindestens bis dahin gewährleistet ist.
- 6.3 Soweit die Zuwendung auf der Grundlage von Artikel 45 AGVO gewährt wird, haben die Begünstigten mit dem ersten Auszahlungsantrag ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorzulegen, aus dem sich die Wertsteigerung des Grundstückes aufgrund der Sanierungsarbeiten ergibt. Diese Wertsteigerung des Grundstückes ist von der Zuwendung abzuziehen, soweit sie den für die Förderung zu leistenden Eigenanteil überschreitet.
- 6.4 Bei Zuwendungen außerhalb des Anwendungsbereiches von Artikel 45 AGVO sind Einnahmen aus der Veräußerung des Grundstückes innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.1 nachträglich von der Zuwendung abzuziehen, soweit sie den für die Förderung zu leistenden Eigenanteil überschreiten. Den Begünstigten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass diese Einnahmen nicht in vollem Umfang auf die Wertsteigerung aufgrund der Sanierung der Fläche zurückzuführen sind.

7. Verfahren

- 7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.
- 7.2 Antragsverfahren
- 7.2.1 Die Zuwendung wird nur auf Antrag unter Verwendung der amtlichen Antragsformulare und des zur Verfügung gestellten Verfahrens gewährt. Diese sind im Internet unter https://www.lsnq.de/FrDS veröffentlicht.
- 7.2.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Gesamtkonzeption für die technische Lösung (Übersichtslageplan, Lageplan, Beschreibung des Gesamtprojektes, erforderliche Planunterlagen, Kostenzusammenstellung gegliedert nach den Kostengruppen gemäß DIN 276).
 - Kostenangebote, Wirtschaftlichkeits- oder Variantenvergleichsuntersuchungen, Bauzeit- und

- Finanzierungsplan, Beschreibung des beantragten Teilprojektes, Arbeitsprogramme und soweit zutreffend die verbindliche Erklärung der Kostenbeteiligung Dritter.
- vorlage der jeweils einschlägigen öffentlichrechtlichen Zulassungen, hilfsweise Erklärung zum Stand der Erfüllung der jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen.
- Nachweis der Eigentums- oder Verfügungsberechtigung.
- e) Auszug aus dem Sächsischen Altlastenkataster.
- f) Konzept zur Erfüllung der Vorgaben zu Art und Umfang der naturnahen Grünfläche.
- g) Die Begünstigten erklären mit dem Antrag, dass die Maßnahmen unter Verwendung der zugelassenen Artenlisten erfolgen.
- h) Die Begünstigten haben eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass sie in der Lage sind, den gesamten Eigenanteil zu tragen. Zusätzlich haben Begünstigte, die dem kommunalen Haushaltsrecht unterliegen, eine Erklärung abzugeben, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.
- Sofern eine Klimaverträglichkeitsprüfung gemäß Nummer 4.3 erforderlich ist, sind die notwendigen Angaben mit dem Antrag einzureichen.
- j) Die Voraussetzungen nach Nummer 4.4 werden durch Eigenerklärungen oder Vorlage des Kaufvertrags nachgewiesen und von der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde verifiziert.
- bie Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen von den Antragstellenden anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderwürdigkeit des Projektes erforderlich sind.
- 7.2.3 Abweichend von den Regelungen zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie gelten folgende Regelungen:
 - für Begünstigte nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie die Nummer 1.3 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK).
 - für Begünstigte nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie die Nummer 1.4 Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.

7.3 Bewilligungsverfahren

Zum Antrag wird von der Bewilligungsbehörde eine fachtechnische Stellungnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde eingeholt.

7.4 Auszahlungsverfahren

- 7.4.1 Die Auszahlung der Zuwendung für Projekte gemäß Nummer 2.1 und 2.2 erfolgt nach dem Erstattungsprinzip gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie auf Antrag und muss die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Angaben und Nachweise enthalten.
- 7.4.2 Bei einer Pauschalfinanzierung mittels Pauschalsatz sind die im Zuwendungsbescheid definierten direkten Ausgaben, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.
- 7.4.3 Zwischenauszahlungen sind zulässig.
- 7.5 Überwachung, Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5.1 Die fachliche Überwachung der geförderten Vorhaben erfolgt durch die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde.
- 7.5.2 Begünstigte legen mit dem Verwendungsnachweis einen aktualisierten Auszug aus dem Sächsischen

- Altlastenkataster vor, um den Erfolg des Projektes zu dokumentieren.
- 7.5.3 Der entstandene Flächenanteil an sanierter Fläche und naturnaher Grünfläche von mindestens 15 Prozent ist im Verwendungsnachweis durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 7.5.4 Bei einer Pauschalfinanzierung mittels Pauschalsatz sind die im Zuwendungsbescheid definierten direkten Ausgaben, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen, soweit dies nicht bereits bei der Auszahlung erfolgt ist.
- 7.5.5 Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU wird bei überjährigen Vorhaben auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraums verzichtet, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 1. September eines Jahres beginnt oder bis 30. April eines Jahres endet.

B. Besondere Bestimmungen für Förderungen des Fördergegenstandes aus Teil A Nummer 2.3

1. Verfahren

Für in der Positivliste nach Teil A Nummer 4.5 aufgeführte Vorhaben kann erstmalig bis zum 31. Juli 2024 ein Förderantrag gestellt werden. Weitere Antragstermine können unter https://www.lsnq.de/FrDS veröffentlicht werden. Die Bewilligungsbehörde wählt die zu fördernden Projekte danach aus, wie hoch der Beitrag zu den unter Teil A Nummer 2.3 definierten Zielen ist.

- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Angaben und Nachweise enthalten. Für kommunale Körperschaften gilt das Erstattungsverfahren gemäß Nummer 7.4 VVK. Im Bewilligungsbescheid können bis zu zwei Teilauszahlungen im Haushaltsjahr zugelassen werden.
- 3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 4. Dem Freistaat Sachsen steht nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Projekte zu, die mithilfe von Zuwendungen erarbeitet wurden. Hierzu zählen insbesondere Konzepte, Untersuchungsergebnisse, Projektberichte, Statistiken und dafür erhobene Daten. Der Freistaat Sachsen ist zur Veröffentlichung oder zur sonstigen Verwertung dieser Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt.

C. Übergangsbestimmungen

Die Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen vom 5. März 2015 (SächsABI. S. 437), die zuletzt durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. 2020 S. S76) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S315) findet für neue

- Projekte ab Inkrafttreten der FRL FrDS/2024 keine Anwendung.
- 2. Ein über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördertes Projekt, dessen konkrete Durchführung unter der Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen vollumfänglich beantragt wurde, aber nur teilweise abgeschlossen werden konnte, ist durch die FRL FrDS/2024 förderfähig, wenn Antragsstellende nachweisen, dass der unter der Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen geförderte Projektteil abgeschlossen und klar

abgrenzbar ist und der zweite Projektteil die Voraussetzungen der FRL FrDS/2024 erfüllt. In diesen Fällen ist bezogen auf Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie die vorherige Antragstellung nach der Förderrichtlinie Inwertsetzung von belasteten Flächen zu berücksichtigen.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 1. Februar 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Wolfram Günther

Anlage

(zu Teil A Nummer 1.4)

Sofern die Maßnahmen nach dieser Richtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend und abweichend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung kann auf der Grundlage des Artikel 45 der AGVO gewährt werden.

2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben nach Artikel 45 AGVO ist die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO in Höhe von 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben zu beachten.

5. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

6. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe m AGVO wird für Beihilfen für die Beseitigung von Umweltschäden nach Artikel 45 AGVO kein Anreizeffekt verlangt.

7. Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind nach Artikel 45 Absatz 6 AGVO die für die Sanierung anfallenden Kosten abzüglich der Wertsteigerung des Grundstückes oder der Liegenschaft.

8. Beihilfehöchstintensitäten

Die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 45 AGVO sind zu beachten.

9. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

10. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)

Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

11. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Einzelbeihilfen, die den Schwellenwert nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO überschreiten, werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III der AGVO in der Beihilfentransparenzdatenbank (TAM) der Europäischen Kommission veröffentlicht.

12. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten bis zum 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027. Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der AGVO vorgenommen, wird die Richtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über eine Allgemeinverfügung Datenübermittlung ASP – Online-Anwendung "Sächsisches Wildmonitoring"

Vom 30. Januar 2024

Hinweis:

Die 1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten vom 3. November 2022 beinhaltet die Verpflichtung zur Nutzung der neu eingeführten sächsischen Wild-ID ab 1. April 2024.

Die weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 3. November 2022 bleiben unverändert bestehen.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 3. November 2022 Tierseuchenverhütung und -bekämpfung – Afrikanische Schweinepest (ASP) – Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten

1. Es wird Nummer 4a in die Allgemeinverfügung zur

Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten vom 3. November 2022 wie folgt eingefügt:
Im gesamten Freistaat Sachsen ist ab dem 1. April 2024 zur Kennzeichnung von jedem verendet aufgefundenen oder erlegten Wildschwein ein sachsenweit einheitliches Kennzeichnungssystem, die sächsische Wild-ID, zu verwenden. Die sächsische Wild-ID wird durch die

örtlich zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte

 Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten (Gz. 25-5133/125/60) bleiben unberührt. Diese Änderung zur Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter: https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/ sowie im Sächsischen Amtsblatt verkündet.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/ auch zu den Geschäftszeiten in der

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.

 Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Dresden, den 30. Januar 2024

ausgegeben.

Landesdirektion Sachsen
Dr. Michael Richter
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

zum Vollzug der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von industriellem Abwasser der Lausitz Energie Kraftwerke AG in die Faule Pfütze – Absage des Erörterungstermins –

Gz.: 41-8618/1038

Vom 31. Januar 2024

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2873) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Der für den 18. März 2024 ab 10:00 Uhr in der Landesdirektion Sachsen im Zimmer 039, Braustraße 2, 04107

Leipzig angesetzte Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben (Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen im Sächsischen Amtsblatt Nummer 46/2023 vom 16. November 2023) wird nicht durchgeführt, da keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik "Umweltschutz – Wasserwirtschaft" einsehbar.

Leipzig, den 31. Januar 2024

Landesdirektion Sachsen Pabst Referatsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260 Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

8. Februar 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post